

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet zwischen Haupt-, Kirch-, Wolfgang-Leeb-Straße und Wilhelm- Hübsch-Platz gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt Töging a.Inn hat mit Beschluss vom 28. September 2023 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet zwischen Haupt-, Kirch-, Wolfgang-Leeb-Straße und Wilhelm-Hübsch-Platz mit Begründung in der Fassung von jeweils dem 14. Juni 2023 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet zwischen Haupt-, Kirch-, Wolfgang-Leeb-Straße und Wilhelm-Hübsch-Platz an der Weichselstraße – Bundesbahn – Wolfgang-Leeb-Straße in Kraft.

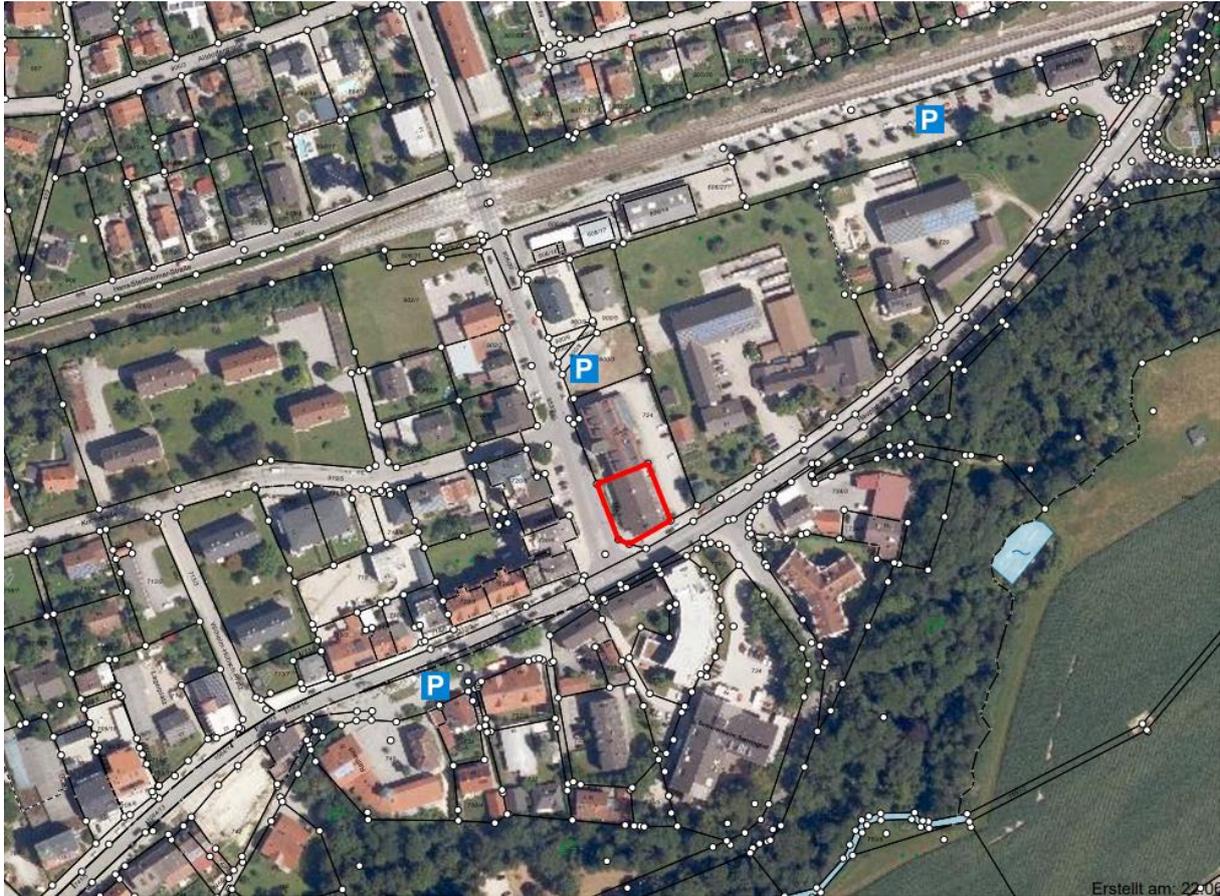
Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet zwischen Haupt-, Kirch-, Wolfgang-Leeb-Straße und Wilhelm-Hübsch-Platz umfasst nur das Grundstück Fl.-Nr. 724/1 der Gemarkung Töging a.Inn, Hauptstraße 49 mit 784 m². Das Grundstück liegt nördlich der Hauptstraße (Kreisstraße AÖ 1), östlich der Wolfgang-Leeb-Straße, südlich des Anwesens Wolfgang-Leeb-Straße 2 (u. a. NKD Bekleidungsgeschäft) und westlich des Anwesens Hauptstraße 51, 53 (u. a. Klingl Elektroanlagen e.K. und Gasthaus Springer).

Die Art der baulichen Nutzung ist weiterhin als Mischgebiet nach § 6 BauNVO festgesetzt. Mit der Bebauungsplanänderung ist das Mischgebiet hinsichtlich der zulässigen Arten von Nutzungen beschränkt worden. Mit Beschränkung der zulässigen Nutzung auf Anlagen für gesundheitliche Zwecke (§§ 1 Abs. 5 i. V. m. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Alt. 5 BauNVO) und Gebäuden und Räumen für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben (§§ 1 Abs. 5 i. V. m. 13 BauNVO), soll eine Nutzung insbesondere passend zum Seniorenheim Toerringhof in der Hauptstraße 48 und den Seniorenwohnungen in der Hauptstraße 46 b sichergestellt werden.

Synergieeffekte zu der Zahnarztpraxis in der Hauptstraße 47 a und der Tagespflege in der Hauptstraße 14 sollen genutzt werden.

Flankierend zur Erreichung des o. g. Planungsziels sind die restlichen in einem Mischgebiet nach § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Bauvorhaben nach § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen worden und die ausnahmsweise zulässige Nutzung nach § 6 Abs. 3 BauNVO wurde nach § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

rot umrandet = Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (unmaßstäblich):



Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Stadt Töging a. Inn, Hauptstraße 26, 84513 Töging a. Inn, im Bauamt im Untergeschoss während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Bei Eintritt durch den Haupteingang (über den Rathausvorplatz von der Hauptstraße kommend) ist im Erdgeschoss ein Aufzug zu finden, mit dem barrierefrei in das Untergeschoss gelangt werden kann.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die o. g. Unterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.toeging.de/stadtinfo/bebauungsplaene.htm> [Stadtinfo | Bebauungspläne] veröffentlicht.

Töging a.Inn, den 11. Oktober 2023

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 16. Oktober 2023

Abgenommen am: _____